

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian VI., Dänemark, König

General-Pardon, Für alle von der Armée in denen Königreichen Dännemarck und Norwegen, samt denen Herzogthümern und Grafschafften, entwichene Deserteurs

Gedruckt nach dem Copenhagenschen Exemplar, [Schleswig?], 1739

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1796771120>

Druck Freier  Zugang



GENERAL- P A R D O N,

Für alle von der Armée in denen Königreichen Dānnemarck und Norwegen, samt denen Herzogthümern und Graffschäften, entwichene Delerteurs.

Gedruckt nach dem Copenhagenschen Exemplar.

(8a)

Sir Christian der Sechste, von Gott tes Gnaden, König zu Dämmenmark, Norwegen, der Wenden und Go- then, Herzog zu Schleswig und Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c.

Shun fund hiemit, was gestalt Wir, aus angebohr-
ner Königlicher Milde, verstattet und bewilliget
haben, wie auch hiemit allergnädigst verstatten
und bewilligen, daß alle, von der Armee in unsren Kö-
nigreichen Dämmenmark und Norwegen, samt denen
Herzogthümern und Grafschaften, bishero entwichene
Deserteurs, soferne sie sich innerhalb Sechs Menathen
Zeit, a dato dieses Unsers allergnädigsten General-Par-
dons anzurechnen, freywillig wieder einfinden, und bey
einem oder anderem Unserer Regimenter, bey welchem
sie am meisten Lust zu dienen haben mögten, angeben und
würctlich wieder annehmen lassen, alsdann nicht nur für
die Ansprache dessjenigen Regiments, von welchem sie
vorhin deserti: et, sondern sogar auch für alle, nach Un-
seren Kriegs-Articuln und Verordnungen, sonst verdien-
te Straße/ gänglich mögen befreyet und verschonet seyn,
und

und ihnen ihr, durch Desertion, begangenes Verbrechen, völlig nachgegeben und pardoniret werden ; Vorunter jedennoch keinesweges diejenige mit zu verstehen sind, welche, ohne der Desertion, noch ein oder ander grobes Delictum, so nach Göttlichen und Unsern Gesetzen, Lebens-Straffe verdienet, etwa begangen haben mögten ; zumahlen dergleichen Missethäter, dieses Unsers allernächsten General-Pardons, nicht theilhaftig gemacht werden, oder sich dessen zu erfreuen haben sollen ; Wornach Unser General-Feld-Marschall-Lieutenant, Unsere Generals, Commandanten Unserer Vestungen, wie auch Chefs Unserer Regimenter, und sonst alle und jede beykommende sich allerunterthänigst zu achten, und alles Ernstes darüber zu halten, auch sonst die Anstalten zu versügen haben, daß dieser Unser General-Pardon, zu eines jeden Nachricht, überall in Unsern Königreichen Dännemarck und Norwegen, samt denen Herzogthümern und Graffschafften, nicht nur in denen Kirchen von den Lanzeln, sondern auch bey denen Gerichts-Stellen, nicht weniger in denen Vestungen öffentlich verlesen, auch in denen Wirths-Häusern, sowohl in den Städten als auf dem Lande, angeschlagen werde. Uhrkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und Insiegel. Geben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 23 Febr. 1739.

CHRISTIAN R.

(L.S.)

Sir Christian der Rechste, von Gott tes Gnaden, König zu Dannemarck, Norwegen, der Wenden und Go- then, Herzog zu Schleswig und Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c.

SThun kund hiemit, was gestalt Wir, aus angebohr-
ner Königlicher Milde, verstattet und bewilliget
haben, wie auch hiemit allergnädigst verstatten
und bewilligen, daß alle, von der Armee in unsren Kö-
nigreichen Dannemarck und Norwegen, samt denen
Herzegthümern und Grafschaften, bishero entwiche-
ne Deserteurs, soferne sie sich innerhalb Sechs Menathen
Zeit, a dato dieses Unsers allergnädigsten General-Par-
dons anzurechnen, freywilling wieder einfinden, und bey
einem oder anderem Unserer Regimenter, bey welchem
sie am meisten Lust zu dienen haben mögten, angeben und
würctlich wieder annehmen lassen, alsdann nicht nur für
die Ansprache desjenigen Regiments, von welchem sie
vorhin deserti: et, sondern sogar auch für alle, nach Un-
seren Kriegs-Articuln und Verordnungen, sonst verdien-
te Straße/ gänglich mögen befreyet und verschonet seyn,
und

